

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1893

19 (15.10.1893)

Nr. 19.

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. October 1893.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Fall von „Delirium epilepticum“ vor Gericht.

F. M., 42 Jahre alt, Metzger und Wirth in G., war angeklagt, dass er am 4. Februar 1893 die Wittve K. H. und deren Tochter mit Begehung des Verbrechens der Tödtung bedrohte, indem er mit einer Axt bewaffnet wiederholt in ihre Wohnung einzudringen suchte und dabei schrie: »Ich schlage die Bude zusammen, verrecken muss die Saubande; der alte Engelwirth ist todt und mit euch werde ich fertig! Ich habe schon geladen, wenn eine herauskommt, schieesse ich sie zusammen.«

Vorgeschichte des Angeklagten: Der Grossvater mütterlicherseits hatte im spätern Alter dreimal vorübergehend Anfälle von Bewusstlosigkeit, nach den Aussagen des behandelnden Arztes wahrscheinlich in Folge von Verkalkungen der Hirnarterien (Atherom) und starb nach dem 70. Lebensjahre. Der Betreffende selbst war ausserehelich geboren. Seine Mutter, welche später sich verheirathete, starb im dritten Wochenbette. Zwei Geschwister leben und sind gesund.

Als Knabe von 10 Jahren fiel M. beim Kirschenbrechen herab auf den Kopf und blieb längere Zeit bewusstlos liegen, ohne dass nachträglich eine äussere Verletzung festgestellt werden konnte (Gehirnerschütterung). Nachher will er beim Klettern auf hohe Bäume heftige Schwindelgefühle gehabt und an Gedächtnisschwäche gelitten haben. Auch sei er stets reizbar gewesen, besonders wenn man ihn an der Ehre angegriffen habe. Getrunken hätte er nie viel; er habe von geistigen Getränken gleich Uebelkeiten und Kopfschmerzen bekommen. Er erlernte in G. die Metzgerei, diente vom Jahr 1871—1874 beim Militär in Freiburg, war hierauf 3 Jahre in der Fremde, kehrte nach G. zurück, gründete ein eigenes Geschäft und heirathete 1877. Von 3 Kindern starb eines im frühesten Alter, zwei, ein 4- und 11jähriges, sind gesund. M., von Haus aus vermögenslos, wollte es — nach seiner eigenen Aussage — zu etwas bringen, hatte grossen »Arbeitsgeist«, Freude am Gelderwerb und betrieb desshalb neben seiner Beschäftigung als Metzger noch einen Fleischhandel nach Strassburg. Ende der 70er Jahre erlitt er durch einen Sturz vom Wagen einen schweren (complicirten) Beinbruch, der sehr langsam wieder ausheilte, doch ohne dass die bereits erwogene Amputation nothwendig wurde.

Im Jahre 1880 befahl M. einmal nach vorausgegangenem Uebelbefinden heftiger Kopfschmerz. Als er sich desswegen schröpfen liess, stürzte er plötzlich

bewusstlos um und blieb einen halben Tag lang in diesem Zustande liegen, an dessen Eintritt er sich nachher nicht mehr erinnerte. Seine Frau bemerkte überdies, dass ihr Mann öfters, sowohl wachend wie im Schlafe, vor sich hin — gewöhnlich von seinem Handel und Geschäft — sprach, ohne (auf Befragen) davon etwas zu wissen.

Thatbestand auf Grund der Zeugenaussagen: Im Jahre 1890 kaufte M. die Wirthschaft zum Engel von K. H., dessen Wittwe und Tochter noch im Hinterhause wohnen. Dasselbe hat mit der Wirthschaft einen gemeinschaftlichen Hof. Mitte Januar 1893 entstanden zwischen dem Angeklagten und der Wittwe H. Zwistigkeiten wegen Benützung ihres Kellers, in Folge dessen sie jenem erklärte, er dürfe von jetzt an nichts mehr darin thun. Andererseits ärgerte sich M. darüber, dass Wittwe H. Nachts das Hofthor, welches sie zu schliessen verpflichtet war, offen stehen liess.

Ueberhaupt befand sich der Angeklagte seit Ende Januar angeblich darum in einem aufgeregten Zustande, weil ihm ein Metzgerbursche leichtsinniger Weise Fleisch vergeudet hatte. Von dieser Zeit an schmeckte M. das Essen nicht mehr.

Am 4. Februar musste er 8 Hämmel und einen Ochsen schlachten, allein das Geschäft wollte ihm nicht von der Hand gehen. Er kam deshalb erst gegen 12 Uhr Mittags zum Vesperbrod, zu dem er ein Glas Wein leerte. Dann arbeitete er wieder unausgesetzt bis 2 Uhr, worauf er mit zwei Gästen zu Mittag ass. Sie tranken dabei zusammen mit einem vierten etwa 4 Liter Wein, denen jedoch M. am wenigsten zusprach. Er ging nach Tisch wieder in sein Schlachthaus, um das begonnene Geschäft zu vollenden und liess sich nur vorübergehend bei den Gästen in der Wirthsstube sehen. Diesen fiel sein eigenthümlich aufgeregtes, verstörtes Wesen auf, und er selbst soll geäußert haben, er kenne sich nicht mehr und wisse gar nicht, wo er sei.

Gegen 9 Uhr fing er ohne Veranlassung plötzlich im Hofe zu schelten und zu schreien an, nachdem er eine Axt ergriffen und mit derselben an dem Hofthor, der Hausthüre und den Fensterläden der Wittwe H. herumgeschlagen: »Die alte H. . . will mich um Hab und Gut bringen! Wenn meine Dienstboten in den Keller gehen, ist es nicht recht, und wenn ich durch den Hof gehe, ist es auch nicht recht. Jetzt hat sie mir das Thor offen stehen lassen, dass mir die Leute in den Hof gehen und mir meine Sachen stehlen können.« Nun folgten die bereits Eingangs angeführten Bedrohungen, wegen deren er in Anklagezustand versetzt wurde.

Als er sich beruhigendem Zuspruch nicht zugänglich zeigte, packten ihn die vorerwähnten beiden Gäste, welche auf den Lärm herbeigeeilt waren, und schafften ihn mit Gewalt in die Wirthsstube. Daselbst brach er plötzlich zusammen, wurde leichenblass, gab trotz Anspritzens mit Wasser 15 Minuten lang kein Lebenszeichen mehr von sich, so dass die Umgebung meinte, er sterbe und sofort nach ärztlicher Hilfe schickte. Der zuerst erscheinende Chirurg öffnete bei dem Bewusstlosen mit Gewalt die auf einander gepressten Zahnreihen, vor denen kein Schaum im Munde sich befand. Er stellte ferner langsamen, schwachgehenden Puls fest. Als gleich nachher ein Arzt eintraf, sass der Angeklagte am Boden, mit dem Rücken an einen Stuhl gelehnt und mit den Armen gegen diejenigen Personen sich wehrend, die ihn aufrichten wollten. Dabei klagte er in ungehaltener Weise über das Unrecht, welches er durch fortgesetzte Verfolgung zu erleiden habe; man suche ihn zu vernichten, obgleich er bei Tag und Nacht arbeite, sein Geschäft ehrlich betreibe und seinen Zahlungsverpflichtungen immer pünktlich nachkomme. Auf Anordnung des Arztes sollte der Betreffende in das Schlafzimmer zu Bett

gebracht werden, wogegen er sich widersetzte. Das angebotene Beruhigungsmittel (Morphiumpulver) wies er energisch ab, äussernd, er nähme kein Gift. Seine Umgebung schimpfte er Räuber und Mörder, drängte ungestüm fort und biss einen, der ihn zurückhalten wollte, ins linke Ohr. Er gelangte auch wirklich noch einmal gegen 11 Uhr in die Wirthsstube und holte aus dem Keller ein Viertel Wein vom Fass persönlich, weil er stets befürchtete, man wolle ihn vergiften. Dessenungeachtet war es möglich, in einem unbewachten Augenblick ein Pulver unter das Getränk zu mischen. Darauf wurde er allmählig stiller, ging zu Bett und schlief etwa um 2 Uhr ein. Der Schlaf blieb aber unruhig und von schnarchenden Athemzügen begleitet.

Am andern Morgen — Sonntags — gegen 10 Uhr besuchte einer der Augenzeugen den Angeklagten. Derselbe lag noch zu Bett, erwachte wie aus tiefem Schlaf, fragte verwundert, wo er herkomme und warum er sonntäglich angezogen sei, wusste nichts von dem, was sich am Abend vorher mit ihm zugetragen. Bei dem Arzte, der bald nachfolgte, klagte M. über ungemaine Müdigkeit, er könne kein Glied mehr regen, er verspüre heftiges Kopfweh, der Brustkasten sei ihm wie zerrissen und zerquetscht — wie zusammengeschrubt. Die Gemüthsstimmung erschien dabei sehr gedrückt.

Epikrise: Bei M. ist zwar keine erbliche Belastung, aber eine in früher Jugend durch Sturz von einem Baume erlittene Gehirnerschütterung nachweisbar, die ihre nachtheiligen Wirkungen auch späterhin durch Schwindelanfälle und Gedächtnisschwäche äusserte. Daneben zeigten sich als Eigenthümlichkeiten, wie sie den »epileptischen Charakter« kennzeichnen, Gemüthsreizbarkeit verbunden mit Widerstandsunfähigkeit gegen geistige Getränke, ferner ein ungewöhnlicher, krankhaft gesteigerter Arbeitsdrang, welcher sogar die Nachtruhe raubte. Eigentliche epileptische Krampfsulte wurden angeblich nicht beobachtet, dagegen im Jahre 1880 ein Anfall, der dem vorliegenden sowohl in seinen Vorboten als in seinen Folgeerscheinungen ähnelte. Auch damals traten zuerst Magenbeschwerden, dann Kopfschmerzen ein. Plötzlich stürzte hierauf M. zusammen und blieb einen halben Tag lang bewusstlos liegen. Nach Rückkehr des Bewusstseins fehlte jegliche Erinnerung an den Vorgang.

Der jetzige Paroxysmus hatte — begünstigt durch Gemüthsbewegungen — weiter ausgreifende Vorläufer und es geschah sein Ausbruch unter Mitwirkung des Alkohols. Letztere dürfte dazu beigetragen haben, dass bei dem derzeitigen Anfall hochgradigste Erregung die Sinnesverwirrung begleitete. Den Inhalt der deliranten Vorstellungen bildeten Erinnerungsfragmente aus dem kurz zuvor Erlebten, welche feindlich appercipirt wurden und dadurch rücksichtslose, triebartige Wuthhandlungen (impulsive Acte) hervorriefen. Als Reaction stellte sich dann ein ohnmachtsähnlicher Erschöpfungszustand ein, bei dem charakteristische Kaumuskelkrämpfe sich fanden. Auch während der Erholung aus dem Collapse dauerte die feindliche Verkenning der Umgebung noch fort, wie aus der Bezeichnung derselben mit Räuber und Mörder, ferner der Befürchtung, vergiftet zu werden, ersichtlich ist. Erst nach längerem Schlafe folgte die kritische Lösung Tags darauf, wobei sofort der vollständige Erinnerungsmangel an das Vorgefallene sich kundgab.

Noch längere Zeit zeigten sich als Nachwehen mangelnde Willenskraft und Lebenslust, Müdigkeit und Schwindelgefühl. Besonders beim Bücken soll eine Empfindung eingetreten sein, »wie wenn das Hirn los sei und nottle«, gleichzeitig eine Verschleierung des Sehens, »wie wenn Spinnhutteln oder ein Nebel vor den Augen wäre«. Dazu kamen ausserdem ruckweise bohrende

oder reissende Stirnkopfschmerzen manchmal mit dem Gefühle, »als wenn der Kopf aus einander brechen und Alles oben hinaus wollte«.

Bemerkt sei schliesslich, dass bei der körperlichen Untersuchung an der Zunge keine Narben, nur solche am linken Mund- und Unterkieferwinkel festgestellt werden konnten, die offenbar von Drüsenvereiterungen herrührten.

Diagnose: Aus den in der Epikrise zusammengestellten Merkmalen erhellt zur Genüge die epileptische Natur des Leidens. Das vorliegende Krankheitsbild, welches plötzlich auftrat und verschwand, bietet sich als ein zeitlich scharfbegrenztes, geschlossenes dar, dem die Bezeichnung *Delirium epilepticum* entspricht. Es ist unter jene — von Samt zuerst genauer beschriebene — Formen epileptischen Irreseins einzureihen, bei welchen der Bewusstseinsverlust verbunden mit impulsiven Handlungen an Stelle der gewöhnlichen, grobmotorischen Insulte tritt und ihnen gleichwerthig (äquivalent) erscheint.

Gerichtlicher Entscheid: Auf Grund dieser Feststellungen und des Gutachtens des Sachverständigen gelangte das Gericht zu der Ueberzeugung, dass der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, wodurch seine freie Willensbestimmung völlig ausgeschlossen war. Da somit eine strafbare Handlung nicht vorlag, so musste der Beschuldigte von der gegen ihn wegen Bedrohung erhobenen Anklage freigesprochen werden.

Dr. W. Stark.

Das forensisch-psychiatrische Practicum in der Universitäts-Irrenklinik zu Heidelberg.

(Mitgetheilt von Dr. Steffan, Bezirksarzt in Wiesloch.)

Mit dem 2. August d. J. hat in der Irrenklinik Heidelberg ein Colleg seinen Abschluss gefunden, welches das ganze Semester hindurch, von der ersten bis zur letzten Stunde, sämtliche Theilnehmer mit grösstem Interesse gefesselt hat. Auf dessen eventuelle Wiederholung im nächsten Sommersemester die Herren Collegen in der Umgebung von Heidelberg aufmerksam gemacht zu haben, ist Zweck dieser Zeilen.

Es ist dies das von Herrn Professor Kräpelin, dem Director der Universitäts-Irrenklinik in's Leben gerufene forensisch-psychiatrische Practicum, welches mit Rücksicht auf auswärtige Theilnehmer — und deren sind es diesmal schon verschiedene gewesen — jeweils am Mittwoch Abend von 6 bis 8 Uhr abgehalten wurde.

Es würde hier zu weit führen, all das, was in den einzelnen Stunden geboten wurde, — selbst im Resumé — aufzuzählen; es soll hier nur hervorgehoben werden, dass jeweils an der Hand eines concreten, im Saale vorgestellten, gerichtlich durchweg interessanten Falles die psychiatrisch-wissenschaftliche Seite von einem Mediciner — dem sogenannten Referenten — nach vorheriger Vorbereitung in grösserem Vortrag behandelt, sodann von dem Correferenten, einem Juristen, die juristischen eventuell verwaltungsrechtlichen Fragen erörtert wurden, worauf sodann die eventuellen Gegensätze in den Anschauungen, ebenso andere interessante Seiten von dem Herrn Director in ebenso klarer, als prägnanter Weise beleuchtet wurden. Es ist zweifellos, dass diese Art von Behandlung des psychopathischen Materials sowohl auf die Juristen, wie auf die älteren Mediciner einen eigenen Reiz ausübt, und dass dieses Practicum beiden Gelegenheit gibt, ihre diesbezüglichen Kenntnisse in wissenschaftlicher und formeller Beziehung zu erweitern und nutzbringend anzulegen.

Aus dem Vereinsleben.

Wittwencasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung am 19. August 1893 unter Vorsitz des Collegen Hoffmann sen.

I. Vorlage der Rechnung für 1892.

Die Hauptergebnisse derselben legt College Weill in folgendem Bericht vor.

1. Wittwencasse.

a. Einnahmen.

	M.	S.	
Von früheren Jahren, Zinsrückstände			473 29
Vom laufenden Jahre:			
Beiträge der Mitglieder	3 180	—	
Zinsen aus Activcapitalien	6 981	3	
Ertrag der Zeller'schen Stiftung	1 308	37	
Ausserordentliche Einnahmen:			
Geschenk von Frau Geh. Hofrath Schenk	204	90	
Geschenk von Frau Geh. Rath Schweig .	172	—	
Geschenk (Zeugengebühr) von Herrn Med.- Rath Dr. Dressler und anderen Collegen	44	—	
			420 90
			11 890 30
Für den Grundstock:			
Heimbezahlte Capitalien	71 377	58	
Accisrückvergütung	50	—	
Vermächtniss der Frau Dr. Weller nebst Zinsen .	13 833	93	
Gewinn an Staatspapieren	310	40	
			85 571 91
Uneigentliche Einnahmen:			
Cassenrest auf 31. December 1891	234	28	
Vorschüsse	22 751	95	
			22 986 23
			<u>120 921 73</u>

b. Ausgaben.

Rückstände von früheren Jahren			138 —
Vom laufenden Jahre:			
Wittwenbeneficien	10 597	62	
Verwaltungskosten	286	77	
Ausserordentliche Ausgaben	—	—	
			10 884 39
Für den Grundstock:			
Depositen bei der Vereinsbank zu 3 Procent . . .	21 747	50	
Contocorrent-Einlagen zu 2½ Procent	34	40	
Weller'sches Vermächtniss (bei der Rheinischen Credit- bank deponirt)	12 953	60	
Hieraus entstandene und bei der Rheinischen Credit- bank deponirte Zinsen	62	—	
Uebertrag	34 797	50	11 022 39

	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Uebertrag	34 797	50	11 022	39
Capitalisirte Zinsen von ausstehenden Einkaufsgeldern		8 3		
Angelegte Capitalien	51 695	—		
Auslagen für Gebühren bei der Weller'schen Erbschaft	101	10		
Verlust an Staatspapieren		52 50		
			86 654	13
Uneigentliche Ausgaben:				
Cassenrest am 31. December 1892		369 71		
Vorschüsse		22 875 50		
			23 245	21
			<u>120 921</u>	<u>73</u>
c. Vermögensberechnung.				
Activcapitalien	168 660	30		
Verzinsliche Einkaufsgelder		168 70		
Einnahmerückstände		204 96		
Cassenrest		369 71		
Inventarvermögen		408 —		
Reines Vermögen auf 1. Januar 1893			169 811	67
Am 1. Januar 1892 betrug dasselbe			154 315	37
Demnach Vermehrung 1892			<u>15 496</u>	<u>30</u>

2. Dr. Zeller'sche Stiftung.

a. Einnahmen.

Aus früheren Jahren:				
Cassenvorrath auf 31. December 1892	540	24		
Rückständiger Capitalzins von 1890/91		52 50		
			592	74
Vom laufenden Jahr:				
Zinsen aus Activcapitalien	1 454	13		
Uneigentliche Einnahmen		6 50		
Heimbezahlte Capitalien		954 83		
			2 415	46
			<u>3 008</u>	<u>20</u>

b. Ausgaben.

Vom laufenden Jahr:				
Verwaltungskosten		16 —		
Für eigentliche Stiftungszwecke	1 308	37		
Uneigentliche Ausgaben		6 50		
Grundstocksausgaben	1 364	40		
			2 695	38

Abschluss.

Die Einnahmen betragen			3 008	20
Die Ausgaben betragen			2 695	38
Demnach Cassenrest			<u>312</u>	<u>82</u>

c. Vermögensberechnung.

	M.	S.
Grundstockcapitalien	35 048	61
Einnahmereste	15	72
Cassenrest von 31. December 1892	312	82
	<hr/>	
Reines Vermögen am 1. Januar 1893	35 377	15
Dasselbe betrug am 1. Januar 1892	35 231	78
	<hr/>	
Demnach Vermehrung	145	37

Die Rechnung wurde von den Collegen Doll und Salzer geprüft und richtig befunden; auch dem Ministerium des Innern wurde zum ersten Male Vorlage gemacht.

Die Rechnung der Zeller'schen Stiftung ist vom Grossherzoglichen Verwaltungshof geprüft und ohne Bemerkung zurückgegeben worden.

Dem Rechner wird der Dank der Versammlung ausgesprochen und Entlastung ertheilt.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1892	106
Gestorben sind im Laufe des Jahres 1892 (Federle, Sachs, Goller)	3
	<hr/>
	103

Zugegangen (Hellbusch, Compter, Billmaier, Resch)	4
	<hr/>
Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1893	107

Zahl der Beneficien am 1. Januar 1892 (einschliesslich eines Doppelbeneficiums)	63
Zugang (Sachs, Goller)	2
	<hr/>
	65

Abgang im Jahre 1892 (Volz, Lichtenauer, Grünling)	3
	<hr/>
Bleiben somit am 1. Januar 1893 (einschliesslich des Doppelbeneficiums)	62

II. Neuwahl für den grossen und kleinen Verwaltungsrath.

Die austretenden Mitglieder: Hoffmann aus dem kleinen, Gissler, Klehe und Schenk-Ettingen aus dem grossen Verwaltungsrath werden sämmtlich wieder gewählt.

III. Festsetzung der Beneficiumsgrösse.

Der Rechner beantragt, auch für dieses Jahr von einem Zuschlag abzu-
sehen, da bei einer Vertheilung des Ueberschusses (1241 M. 67 S. getheilt
durch 4 = 310) nur 4 M. 12 S. auf ein Beneficium kommen würde, deren
es zur Zeit (19. August) 64 sind. Die Versammlung stimmt dem zu, ebenso
wie der vom Rechner ausgesprochenen Hoffnung, dass die Verhältnisse im
nächsten Jahr gestatten würden, wieder einmal einen Zuschlag zu genehmigen.

Aerztlicher Kreisverein Mosbach.

Ausserordentliche Versammlung in Lauda am 5. August 1893, Nachmittags 3 Uhr.

Tagesordnung:

1. Neuwahl eines Vorstandes und Schriftführers. 2. Ergänzung des Ehren-
rathes. Anwesend 15 Mitglieder. Da der bisherige Vorstand Medicinalrath

Wolf-Mosbach und der Schriftführer Dr. Schlesinger-Mosbach eine Wiederwahl nicht mehr annehmen, so wird als Vorstand Medicinalrath Hofmann-Tauberbischofsheim und als Schriftführer Dr. Stöcker-Tauberbischofsheim gewählt. Der Ehrenrath wird durch Cooptation von Medicinalrath Hofmann-Tauberbischofsheim und Medicinalrath Brenzinger-Buchen ergänzt. Mit der Versammlung fanden zugleich längere Besprechungen und Beschlussfassungen über innere Vereinsangelegenheiten statt. Um 6 Uhr gemeinsames Essen in der Bahnhofrestauration.

Dr. Stöcker, Schriftführer.

Anzeigen.

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk. Bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Heinrich Mattoni Giesshübl-Puchstein bei Karlsbad (Böhmen) Wien, Franzensbad, Budapest.</p>
165]10.8		

Dr. Acker's Familienpensionat 167] 12.10
für
Nerven- und Gemüthsleidende
Mosbach a. Neckar (Baden).
Empfehlungen von hervorragenden ärztlichen Autoritäten. Prospekte auf Wunsch.

Sanatorium Baden-Baden.

Consultirender Arzt: **Dr. A. Frey**, Hausarzt: **Dr. W. H. Gilbert**.
Prospekte und Auskunft durch **Die Direction**. 170]23.18

Ewald Hildebrand, Armeelieferant, Halle a. S.

No. 621. **Minut-Therm.** rothbelegt M. 2. —
franco Haus, für Bruch Ersatz. — Spezial-Preisliste umsonst und portofrei.
Kriegsministerielle Referenzen. 173]19.14

Arztstelle.

Die hiesige Arztstelle ist wegen Wegzug des seitherigen Inhabers auf 1. Januar 1894 zu besetzen. Der hiesige Ort zählt 2300 Einwohner, ausserdem dehnt sich die Praxis auf 5—6 naheliegende Ortschaften aus. Von der Gemeinde wird ein Aversum von jährlich 1000 M. bezahlt. Bewerber wollen sich beim Gemeinderath melden.

Odenheim (Amt Bruchsal) Baden, den 6. Oktober 1893.

Der Gemeinderath.

185]

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.